

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Gewinnspielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kranichfeld (Gewinnspielautomatensteuersatzung) vom 12.01.2026**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehende Gewinnspielautomatensteuersatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Kranichfeld erhebt eine Steuer auf Gewinnspielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Steuer unterliegt das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, sowie in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte gleich welcher Art, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) bzw. nur zu bestimmten Zeiten betreten werden dürfen.
- (3) Spielapparate im Sinne von Abs. 1 sind:
  1. Spielapparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeiten
  2. Spielapparate, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht
  3. zu den Spielapparaten zählen auch Punktspielapparate (z. B. Touch-Screen-Apparate, Fun-Games), Bildschirmspielapparate, TV-Komplettapparate (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Apparate (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Apparate.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Musikautomaten
2. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
3. Geräte, deren Spielablauf vorwiegend auf individueller körperlicher Betätigung beruhen, wie Billard, Tischfußball und Darts, etc.
4. Apparate die im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmesveranstaltungen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind.

### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten. Halter ist der Eigentümer oder derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, sofern er an den Einnahmen oder an dem Ertrag der Geräte beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher der Gesamtschuldner zur Zahlung der Spielgerätesteuer herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kranichfeld.

### **§ 5 Anmeldung/ Anzeigepflicht**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen und Austauschen sowie jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl, bzw. das Entfernen von Geräten, bis zum 15. Tag des folgenden Kalenderquartals zusammen mit der nach § 8 Abs. 3 vorgeschriebenen Steuererklärung anzugeben.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Gerätes gilt der Tag des Anzeigeneingangs als Tag der Beendigung, es sei denn der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (3) Der Halter von Spielapparaten, der erstmals in der Stadt Kranichfeld, Apparate gemäß § 2 aufstellt, hat sich vor Inbetriebnahme bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle steuerlich anzumelden.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist
- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld)
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so bemisst sich die Steuer für diesen Kalendermonat aus den Einspielergebnissen beider Geräte. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zählt nur ein Gerät.

## **§ 7 Steuersätze**

Die Steuer beträgt je Gerät

1. 12 v. H. der Bruttokasse für Geräte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1
2. 50,00 EUR für Geräte nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 je angefangenen Kalendermonat
3. für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort mit Gewinnmöglichkeit 30 v.H. der Bruttokasse  
ohne Gewinnmöglichkeit 1000,00 EUR je angefangenen Kalenderquartal

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für

jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## **§ 8 Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten mit Inkrafttreten dieser Satzung. Spielgeräte gelten als in Betrieb genommen, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht eingesetzt (z. B. bei Defekt), so ist es mit einem schriftlichen, dauerhaft am Gerät angebrachten Hinweis mit Datum und Unterschrift entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderquartal, angefangene Monate zählen als ganzer Monat.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorhergehenden Kalenderquartals bei der Stadt Kranichfeld eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten einzureichen. Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Quartal beträgt die Steuer 0,00 EUR. Es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Quartalen oder anderen Apparaten. Die Stadt Kranichfeld kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten.
- (4) Die Stadt Kranichfeld erlässt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 7, Satz 1, Nr. 1) sind den Steuererklärungen Ausdrucke des manipulationssicheren Zählwerks für den Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
  - Aufstellort
  - Gerätename, -art, -typ, -nummer
  - Zulassungsnummer
  - fortlaufende Nummer sowie
  - das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes
  - die Spieleinsätze
  - die ausgezahlten Gewinne
  - die Veränderungen der Röhreninhalte
  - den Kasseninhalt (Bruttokasse)

Der Berechnung ist der jeweilige letzte Auslesetag zugrunde zu legen. Für die Folgeerklärung ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt der Vorerklärung (Tag, Uhrzeit) anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen die zur Erhebung und Festsetzung der Steuer notwendig sind, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung (AO). Sie sind der Stadt Kranichfeld auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

- (6) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind Tag genau in der Erklärung des Folgequartals anzugeben.
- (7) Kommt der Steuerschuldner seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt (§ 162 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

## **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Die Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so können Beauftragte der Stadt Kranichfeld auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Unterlagen haben die Steuerpflichtigen in ihren Geschäftsräumen oder in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vorzulegen.
- (3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Stadt Kranichfeld während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b. die Stadt Kranichfeld pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 11 Datenschutz

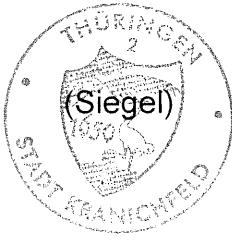
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Kranichfeld; den 12.01.2026  
Stadt Kranichfeld

Jörg Bauer  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Gewinnspielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kranichfeld (Gewinnspielautomatensteuersatzung) wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2026 vom 07. Februar 2026 veröffentlicht.

Kranichfeld, den 09.02.2026  
Stadt Kranichfeld

Jörg Bauer  
Bürgermeister

